

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

6. Sitzung (20.02.1854)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1854.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Obersten Hilpert.

### Weiter anwesend:

Herr Staatsrath von Stengel.

### Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüdert, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Geheimerreferendar Fröhlich, Herr Geheimer Legationsrath Kühnenthal und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Von dem Präsidium eingeladen leistet Staatsrath von Stengel den verfassungsmäßigen Eid.

Dasselbe theilt ein Schreiben des Staatsministers Freiherrn von Rüdert mit, die im Ständehaus getroffene Einrichtung zur Abgabe von Briefen während des Landtags betreffend.

Beilage Nr. 67 (ungedruckt).

Es werden sodann folgende Mittheilungen der zweiten Kammer zur Kenntniß gebracht:

- 1) der unverändert angenommene Gesetzesentwurf über den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande,  
Beilage Nr. 68;
- 2) die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern, Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath, Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath, Tit. IX. Unterrichtsweisen, Tit. X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Tit. XI. Kultus, Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten, Tit. XIII. Siedenanstalt, Tit. XIV. Heil- und Pflgeanstalt Illenau, Tit. XV.

Polizeiliche Verwahrungsanstalt, Tit. XVII. Landesgestüt betreffend,

Beilage Nr. 69;

- 3) die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten betreffend,

Beilage Nr. 70;

- 4) desgleichen des Großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und zwar: 1) der Postverwaltung, 2) der Eisenbahnbetriebsverwaltung, und 3) der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung,

Beilage Nr. 71;

- 5) desgleichen des Großherzoglichen Finanzministeriums und zwar: Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. V. Salinenverwaltung,

Beilage Nr. 72;

- 6) die Zustimmungsadresse zu den provisorischen Gesetzen vom 3. November und 29. Dezember 1853, bezüglich der Abänderungen verschiedener Bestimmungen im Zollvereinstarif und zu dem provisorischen Gesetze



vom 29. Dezember 1853, den Eingangszoll auf Syrup betreffend,

Beilage Nr. 73.

Der Gegenstand unter 1 wird an eine Vorberathung, unter 2, 3, 4 und 5 an die Budgetcommission, und unter 6 an die Zollcommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Fabrikinhalters *Lauer* über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf, die Abänderung der Spurweite der Großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

Nach einer längeren Diskussion, bei welcher jedoch kein Antrag gestellt wurde, erfolgte bei der Abstimmung durch Namensaufruf die unveränderte einstimmige Annahme dieses aus einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzes.

Der Tagesordnung gemäß wird hierauf die Diskussion des Berichts des Freiherrn von *Stoßingen* über das provisorische Gesetz vom 6. August 1852, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend, eröffnet.

Nach dem Schluß der Diskussion wird bei der Abstimmung durch Namensaufruf der in einem Artikel bestehende Gesetzesentwurf dem Commissionsantrag gemäß unverändert mit allen Stimmen gegen eine (*Freiherr von Stoßingen*) angenommen.

Nach der Tagesordnung eröffnet hierauf das Präsidium die Diskussion des Berichts des Freiherrn von *Rüd*t über den Gesetzesentwurf, die Sicherung der Grenzmarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen betreffend.

Freiherr von *Rüd*t macht auf einen Druckfehler aufmerksam, auf Seite 2 des Commissionsberichts: „Anschluß einer Majorität“, statt „Beschluß.“

Ministerialrath *Prestinari* desgleichen auf Seite 4 des Berichts „Gewanne“ statt „Gewann.“

Da weiter keine Bemerkung im Allgemeinen gemacht wird, so wird zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1

wird nach einigen Aeußerungen dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Art. 2.

Auf eine Bemerkung des Staatsraths von *Rüd*t stellt Staatsrath von *Stengel* den Antrag: das Wort „säumigen“ herunter zu „Grundeigenthümer“ zu setzen.

Dieser Antrag wird von Freiherrn von *Rüd*t, Frei-

herrn von *Göler* und Staatsrath von *Rüd*t unterstützt und von der Kammer angenommen.

Im Uebrigen erfolgt dem Commissionsantrag gemäß die unveränderte Annahme des Art. 2.

Art. 3.

Ministerialrath *Prestinari* stellt im Sinne der Commission den Antrag: in Absatz 4 die Worte „auf Verlangen“ einzuschalten, womit sich der Berichterstatter einverstanden erklärt, worauf dieser Antrag, so wie ein weiterer von Staatsrath von *Rüd*t angeregter und von Geheimerreferendar *Frölich* dahin formulirter, statt: „Markungseigenthümer“, „Inhaber des Markungsrechts“ zu setzen, nach erfolgter Unterstützung durch Oberforstrath von *Gemingen* angenommen wird.

Im Uebrigen wird der Artikel 3 unverändert angenommen.

Art. 4.

Nach einer längeren Diskussion, namentlich über das Einspruchsrecht der Grundeigenthümer, bei welcher die Regierung die Erklärung abgibt, daß sie dieselben jedenfalls hören werde, und Staatsrath von *Stengel* den Antrag stellt, die Worte: „vorbehaltlich der Berufung an die Kreisregierung“ zu streichen, um den Refers auch an das Ministerium des Innern zu eröffnen, welchen Antrag Staatsrath von *Rüd*t dahin unterstützt, nur die Worte: „an die Kreisregierung“ zu streichen, verliest Ministerialrath *Prestinari* nach einigen weiteren Bemerkungen über die Redaction diejenige Fassung, welche er nach den verschiedenen Bemerkungen für entsprechend hält.

Staatsrath von *Rüd*t beantragt, diese Fassung an die Commission zur Prüfung zurückzuweisen, welcher Antrag vielfach unterstützt und zum Beschluß erhoben wird.

Hofrath *Mayer* bemerkt, daß über den Uebertrag, welcher in Folge einer Grenzverlegung von den Büchern einer Gemeinde in diejenigen der andern zu geschehen habe, keine genügende Bestimmung in dem Gesetze enthalten sei, weshalb er vorschläge, diesen Punkt gleichfalls zur Prüfung an die Commission zurückzuweisen.

Freiherr von *Göler* und Staatsrath von *Rüd*t unterstützen diesen Antrag, und fügt letzterer hinzu, es sei nothwendig, daß man sage, „dieser Uebertrag habe von Amtswegen und kostenfrei zu geschehen.“

Freiherr von *Göler* unterstützt diesen Zusatz gleichfalls.



Ministerialrath Prestinari erklärt, die Regierung habe beabsichtigt, dies in einer Vollzugsverordnung auszusprechen.

Die Kammer beschließt nunmehr, den Anträgen des Hofraths Mayer und Staatsraths von Rüdert gemäß am Schlusse des Artikels 4 die Bestimmung aufzunehmen, daß die Uebertragung in die Bücher der andern Gemeinde von Amtswegen und kostenfrei zu geschehen habe, und daß dieser Satz gleichfalls zur Redaction an die Commission verwiesen werde.

Die Artikel 5 und 6 werden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 7.

Da nach einigen Bemerkungen kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die unveränderte Annahme des Artikels 7, und ebenso des Artikels 8, zu welchem nichts erinnert wird.

Art. 9.

Da kein förmlicher Antrag gestellt wird, so wird dieser Artikel dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Die Artikel 10 und 11 erhalten ohne Bemerkung die unveränderte Annahme nach dem Vorschlage der Commission.

Ministerialrath Prestinari erklärt schließlich, daß die Regierung eine besondere Instruktion für die verpflichteten Steinseher erlassen werde.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz wird bis zur nächsten Sitzung verschoben, in welcher noch vorher über den an die Commission zurückgewiesenen Artikel 4 zu entscheiden ist.

Die Tagesordnung führt nun zur Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Vermessung der Waldungen betreffend.

Der in zwei Artikeln bestehende Gesetzesentwurf wird dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Ministerialrath Prestinari erklärt, die Regierung werde auf den am Schlusse des Berichts ausgesprochenen Wunsch bei Erlassung der Instruktion wegen Repartition der Kosten billige Rücksicht nehmen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 22. d. M. festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

K. Freiherr von Stozingen,  
Karl Freiherr von Göler.

## Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Februar 1854.

Gegegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialdirector Weizel, Herr Geheimreferendar Fröhlich, Herr Forstdirector Ziegler, Herr Ministerialrath Prestinari und Herr Ministerialassessor Spohn.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:  
1) ein Schreiben des Präsidiums der zweiten Kammer über ihren Beschluß, die Vorlagen der Großherzog-

lichen Regierung über die wegen Fortsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn von Haltingen über Basel an den Bodensee mit der schweizerischen Eid-